

**Netzwerkbezogene
Kinderschutzkonzeption
der
Koordinierenden
Kinderschutzstelle
des
Landkreises Straubing-Bogen**

Stand: Dezember 2018

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Straubing-Bogen

Amt für Jugend und Familie

Leutnerstr. 15

94315 Straubing

Tel. 09421/973-0

www.landkreis-straubing-bogen.de

Redaktion:

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Leutnerstr. 15

94315 Straubing

Tel. 09421/973-219

koki@landkreis-straubing-bogen.de

Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Anredeform verwendet, z. B. Netzwerkpartner.

	Seite
Impressum	2
Gliederung	3
Einleitung	5
1. Rahmenbedingungen der Koordinierenden Kinderschutzstellen	7
1.1. Gesetzliche Grundlagen der KoKis	7
1.2. Ziele	7
1.3. Umsetzung und Methodik	8
1.4. Zielrichtung	8
1.5. Zielgruppe	8
2. Aufgaben	9
2.1. Koordination und interdisziplinäre Unterstützung (Netzwerkarbeit)	9
2.2. Familienbezogene Ansätze im Netzwerk	10
2.3. Grundsätze der Frühen Hilfen	11
2.4. Grenzen der Frühen Hilfen	11
3. Situationsbeschreibung für den Landkreis Straubing-Bogen	12
3.1. Organisatorische Eingliederung und Erreichbarkeit	12
3.2. Personal und Qualifikation	12
3.3. Vertretungsregelung bei Abwesenheit	12
3.4. Erfahrungsaustausch und Fortbildung	13
3.5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	13
3.6. Schnittstelle zum ASD	13
3.7. Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner im Rahmen der Fallarbeit	14
3.8. Zusammenarbeit mit der KoKi SR und den KoKis der Nachbarlandkreise	14
3.9. Vorhandene Netzwerke	14
4. Überblick über die Netzwerkpartner im Sozialraum	15
5. Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Straubing-Bogen	21
5.1. Durch KoKi	22
5.2. Durch Netzwerkpartner	22
5.3. Durch Ehrenamtsprojekte	24
6. Finanzierung	24
6.1. Finanzierung der Koordinierenden Kinderschutzstelle	24
6.2. Finanzierung durch die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“	24
6.3. Umsetzung der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“	24
6.4. Einsatz von Fachkräften im Bereich „Frühe Hilfen“	25
7. Datenschutz	25
7.1. Datenschutz im Netzwerk	25
7.2. Datenerhebung und Informationsgewinnung	25
7.3. Daten- und Informationsweitergabe	25

8. Öffentlichkeitsarbeit	26
8.1.Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit	26
8.2.Arbeitsmittel	27
8.3.Werbematerialien	27
9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption	28
9.1.Qualitätssicherung	28
9.2.Fortschreibung der Netzwerkkonzeption	28
9.3.Ausblick	28
Glossar	29
Abkürzungsverzeichnis	29
Definition: Frühe Hilfen	29
Richtlinie zur Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen	30
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31
§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	32
§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	32

Einleitung

Verschiedene Medien haben in den letzten Jahren mehrfach über Fälle von schwerer Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch von Kindern berichtet. Einige sehr schlimme Fälle gingen mit Todesfolge einher. Die Öffentlichkeit wurde durch spektakuläre Fälle wie „Justin“ und „Kevin“ aufgerüttelt und vermehrt für diese Themenbereiche sensibilisiert.

Besonders alarmierend ist, dass sich laut polizeilicher Kriminalstatistik 77 % aller misshandlungsbedingten Todesfälle bei Kindern in den ersten 48 Lebensmonaten ereignen. Nach Schätzungen sind ca. 5 – 10 % aller in Deutschland lebenden Kinder von Vernachlässigung betroffen. Die Bundesärztekammer geht hier von einer Untergrenze von mindestens 50.000 Kinder aus, die unter erheblicher Vernachlässigung leiden. Die Dunkelziffer dürfte weit höher liegen.

Im Jahr 2005 wurde der Kinderschutz in Deutschland verbessert. Dies erfolgte im Rahmen des SGB VIII durch die Einführung des § 8a. Im Jahr 2012 wurde zudem das Bundeskinderschutzgesetz erlassen.

Der Ausbau früher Hilfen als primärer bzw. sekundärer Prävention gegenüber Vernachlässigung und Misshandlung gilt in der jüngeren Diskussion in Deutschland als eine der vielversprechendsten Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Ein aktiv wirksamer Kinderschutz setzt früh an, mit dem Ziel die Elternkompetenz zu stärken, um so die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, die Risiken möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen rechtzeitig und systematisch abzuwenden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet. Dieses Zentrum soll dazu beitragen, den Auf- und Ausbau von Unterstützungssystemen der Jugendhilfe und des Gesundheitssystems für werdende Eltern sowie für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern zu fördern. Durch eine bessere und verbindliche Zusammenarbeit soll der Schutz von Säuglingen und Kleinkindern aus besonders belasteten Familien vor Vernachlässigung und Misshandlung intensiviert werden.

Zu den Aufgaben des Nationalen Zentrums zählt die Erstellung einer Wissensplattform, unter der Bündelung und Aufbereitung von Ergebnissen aus den Modellprojekten. Ferner der Transfer von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Forschung und Praxis früher Hilfen in die Fachöffentlichkeit.

Durch das NZFH wurden spezifische Handlungsansätze von Frühen Hilfen in Modellprojekten erprobt. Alle Kommunen in Bayern haben zwischenzeitlich regionale Netzwerke „Frühe Hilfen“ als intermediärer Bestandteil eines Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen etabliert.

Die Frühen Hilfen werden durch eine Begleitforschung ständig evaluiert. Durch eine zwischenzeitlich dauerhafte Finanzierung (Bundesstiftung „Frühe Hilfen“) sind sie ein fester Bestandteil in der Hilfe-Landschaft geworden. Frühe Hilfen sind grundsätzlich ein Handlungsfeld mit vielen Schnittstellen.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) führt Forschungen im Bereich der Frühen Hilfen durch und hat im Jahr 2011 empirische Zahlen zur Wirksamkeit der „Frühen Hilfen“ vorgelegt. Nach den vorliegenden Zahlen sind Investitionen in Frühe Hilfen mehr als nützlich, da sie Folgekosten in vielen Bereichen verhindern helfen können.

Der Freistaat Bayern hat mit einem flächendeckenden Netz in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Koordinierende Kinderschutzstellen geschaffen, die eine Lücke im Angebotsnetz der Hilfemöglichkeiten für Familien schließen.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle kann Eltern bereits in der Schwangerschaft unterstützen und zu einem Zeitpunkt bevor es zu einer Fehlentwicklung oder Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII kommt.

Durch das NZFH wurden dazu bereits zahlreiche Publikationen veröffentlicht.

Rahmenbedingungen

Der Bayerische Ministerrat hat am 12.02.2008 beschlossen, die Kommunen bei der Etablierung „sozialer Frühwarnsysteme“ zu unterstützen (ab 2009). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) wurde damit beauftragt ein Konzept zur flächendeckenden Einrichtung sogenannter „Koordinierender Kinderschutzstellen“ (KoKis) in Bayern vorzulegen.

Fördergrundlage und konzeptionelle Basis der KoKis ist die Richtlinie zur Förderung „Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, vom 05.01.2017. Mit der Umsetzung dieses staatlichen Förderprogramms wurden die jeweiligen Bezirksregierungen beauftragt.

Die fachliche Begleitung und die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt – gewährleistet.

Die KoKi soll durch ihren frühzeitigen Zugang zur Familie wesentlich dazu beitragen, den Kinderschutz effektiver zu machen.

Gesetzliche Grundlagen der Koordinierenden Kinderschutzstellen

Die Koordinierenden Kinderschutzstellen stellen keine neue Leistung im Sinne des SGB VIII, insbesondere des § 2 Abs. 2 SGB VIII, dar.

Die Netzwerkarbeit der KoKi findet sich in allgemeiner Form in § 81 SGB VIII (Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen).

Die planerischen Aufgaben der KoKi haben ihre Rechtsgrundlage in § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung).

Erbringt die KoKi selbst und unmittelbar Leistungen für Familien, findet sich die leistungsrechtliche Grundlage v. a. im § 16 SGB VII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), aber auch in den §§ 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts), 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen).

Im Hinblick auf notwendige Sozialleistungen werden darüber hinaus die Sozialgesetzbücher II, III, IX und XII von Bedeutung sein.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde die Notwendigkeit der KoKis und die Aufgabe zum Aufbau für verbindliche Netzwerke im Kinderschutz gesetzlich verankert. In diesem Zusammenhang sei auch auf den § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verwiesen.

Ziele der Koordinierenden Kinderschutzstellen

Die Koordinierenden Kinderschutzstellen haben die Aufgabe, ein regionales Frühwarnsystem (Netzwerk) aufzubauen. Dadurch sollen frühzeitig und präventiv Risiken und Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern erkannt und der notwendige Unterstützungsbedarf geleistet werden.

Unter der Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte (insbesondere unter der Einbeziehung des medizinischen Bereichs) und unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten soll eine zeitnahe und gezielte Förderung des Kindes gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang greift der § 2 KKG, der den Eltern das Recht auf Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung gesetzlich zusichert.

Über die Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen grundsätzlich alle Familien erreicht werden, unabhängig vom sozialen Milieu, der Herkunft, der Religionszugehörigkeit oder von besonderen Belastungsfaktoren.

Es soll auf Bedürfnisse von Familien reagiert werden noch bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt und solange die Eltern noch offen für Unterstützung und Hilfe sind. Damit Notlagen, Fehlentwicklungen und drohende Gefährdungen noch gezielter und früher wahrgenommen werden können, müssen die Akteure im Sozialraum besser miteinander vernetzt werden. Insbesondere ist auf eine Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitssystem voranzutreiben.

Die Gesundheitshilfe wird von sehr vielen Eltern als positiv wahrgenommen. werdende Mütter werden bereits in der Schwangerschaft von Gynäkologen begleitet, nehmen an Geburtsvorbereitungskursen der Hebammen teil und später an den Vorsorgeuntersuchungen der Kinderärzte.

Somit können Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich bereits frühzeitig Unterstützungsbedarfe erkennen und bei Bedarf eine Weitervermittlung an andere Unterstützungssysteme anbieten.

Grundsätzlich soll die KoKi auch etwaige Hemmschwellen gegenüber Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe abbauen helfen und als „Brücke“ oder „Lotse“ fungieren.

Auch die Einbeziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz soll vorangetrieben werden. Im Sozialraum soll eine „Kultur des Hinsehens“ geschaffen werden.

Umsetzung und Methodik

- Aufbau und Pflege des Netzwerkes zur besseren Unterstützung von Familien; insbesondere von belasteten Familien
- Fachliche Beratung von Netzwerkpartnern; insbesondere im Bereich der Gesundheitshilfe
- Information und Beratung von Eltern durch Hausbesuche, in den Räumen der KoKi oder bei Netzwerkpartnern
- Vermittlung passgenauer Hilfen und Übergangsmangement
- Navigationsfunktion für Eltern und Netzwerkpartner

Zielrichtung

Eltern sollen befähigt und unterstützt werden, damit sie selbst ausreichend für ihre Kinder sorgen und sie ggf. schützen können. Sich abzeichnende Gefährdungslagen sollen von den Akteuren im Netzwerk möglichst frühzeitig erkannt werden, damit rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können (Frühwarnsysteme)

Zielgruppe

Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstellen sind grundsätzlich alle Schwangeren und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Das besondere Augenmerk gilt jedoch den Schwangeren und Familien, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf eine hohe Benachteiligung und auf hohe Belastungsfaktoren hinweisen und die deshalb einer vermehrten Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention).

Dies können folgende Lebensumstände sein:

- unerwünschte Schwangerschaft
- durch soziale Probleme bedingte „Risikoschwangerschaft“
- sehr junge Erstschwangere und junge Mütter (jünger als 20 Jahre)
- rasche Geschwisterfolge der Kinder
- Suchterkrankung
- psychische Erkrankung der Eltern/eines Elternteils
- Eltern kommen aus „Broken-Home“-Familien oder aus früherer Heimerziehung
- Eltern mit eigenen Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen
- chronischer Streit in der Familie bzw. Partnergewalt
- Isolation oder fehlender Familienzusammenhalt

- Migration ohne Integration
- körperliche oder geistige Behinderung des Kindes
- chronische Erkrankung oder erhebliche Verhaltensauffälligkeiten
- Überschuldung, geringes oder fehlendes Einkommen
- bedrohte oder fehlende Wohnsituation
- Multiproblemsystem

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Je mehr Belastungsfaktoren in der Familie vorhanden sind, umso größer ist die Gefahr für eine Überlastung der Eltern und eine Fehlentwicklung bzw. Gefährdung des Kindes. Es sollen möglichst viele problembelastete Familien erreicht werden. Aus diesem Grunde ist zu bedenken, dass durch eine zu problemorientierte Zielgruppendefinition die Gefahr besteht, dass sich potentielle Klienten stigmatisiert fühlen und dadurch wichtige Zugänge verbaut werden.

Aus diesem Grunde erfolgt die Zielgruppendefinition wie folgt:

Wir sind Ansprechpartner für

- **alle Eltern und alleinerziehende Elternteile mit Kindern zwischen 0 – 3 Jahren**
- **Schwangere und werdende Eltern**
- **Pädagogische Fachkräfte/Institutionen/im Gesundheitswesen Tätige, die Familien mit Kindern in der frühen Lebensphase betreuen oder begleiten.**

Aufgaben

Koordination und interdisziplinäre Unterstützung (Netzwerkarbeit)

Unter „Netzwerk“ wird der Verbund aller im Sozialraum tätigen Dienste, Einrichtungen und Angebote verstanden, die sich mit Familien und Kindern befassen.

Ziel ist es, im Landkreis Straubing-Bogen unter Einbeziehung der Stadt Straubing ein verbindliches regionales Netzwerk zur frühzeitigen Unterstützung von Familien aufzubauen. Vorhandene Kompetenzen sollen gebündelt werden. Durch eine nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe erreicht werden. Es soll eine sinnvolle Verknüpfung nebeneinanderher arbeitender Systeme geschaffen werden.

Gemeinsam mit den Netzwerkpartnern erfolgt eine Bestandserhebung und eine Analyse der Aufgaben und Angebote.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vernetzung mit dem Gesundheitswesen.

Das Gesundheitssystem hat einen sehr frühen Zugang zu Schwangeren und Familien mit Säuglingen. Bei gezielter Weitervermittlung in weiterführende Hilfsangebote, die außerhalb der medizinischen Profession liegen, können Unterstützungsangebote frühzeitig greifen und einer Verfestigung von Problemlagen entgegenwirken.

Die interdisziplinäre Kommunikation zwischen den Fachkräften soll verbessert werden. Dazu ist es notwendig, dass Handlungsansätze und –grenzen der Netzwerkpartner kennengelernt werden, sowie die Zugangswege zu den einzelnen Systemen.

Ein wichtiger Punkt der Netzwerkarbeit liegt in der Schaffung von gemeinsamen Standards und Vorgehensweisen. Diese sollen dazu beitragen, Transparenz in der Zusammenarbeit zu schaffen, Unsicherheiten zu minimieren und die Vernetzung möglichst effektiv werden zu lassen.

Die KoKi schafft dafür die nötigen Strukturen, z. B. durch runde Tische, Vorträge, gemeinsame Fortbildungen und/oder anonyme Fallberatungen. Zudem wird die KoKi in bestehende Vernetzungsstrukturen (Arbeitskreise) miteinbezogen.

Die Netzwerkpartner und –akteure arbeiten auf gleicher Augenhöhe. Es ist darauf zu achten, dass keine Konkurrenzsituationen entstehen.

Die Netzwerkpartner im Sozialraum sollen zudem für Risikofaktoren in Familien sensibel gemacht werden, um eine so eine Fehlentwicklung bzw. Gefährdungslage bei Kindern früher und besser einschätzen zu können.

Die KoKi fungiert im Netzwerk als Navigator. Bei der KoKi sollen alle Informationen gebündelt zusammengeführt sein, um so jeweils schnell den richtigen Ansprechpartner finden zu können.

Vorhandene Angebote im Sozialraum sollen, wenn nötig optimiert werden.

Angebotslücken werden erhoben und dafür gegebenenfalls neue Projekte initiiert.

Verfahrensabläufe und Standards sollen im Netzwerk gemeinsam entwickelt werden.

Bei der Vernetzung der verschiedenen Dienste und Fachkräfte arbeitet die KoKi des Landkreises Straubing-Bogen mit der KoKi der Stadt Straubing eng zusammen.

Familienbezogene Ansätze im Netzwerk (Einzelfallhilfe)

Familien sollen bedarfsgerechte und niederschwellige Hilfsangebote erhalten.

Zunächst erfolgt dies durch die Möglichkeiten, Kompetenzen und Arbeitsansätze der bereits in der Familie tätigen Fachkraft (z. B. Gynäkologen, Hebammen, Kinderarzt usw.).

Reichen die Unterstützungsangebote eines Netzwerkpartners nicht aus, so kann dieser mit Einverständnis der Familie die Koordinierende Kinderschutzstelle (oder andere Fachstellen) miteinbeziehen.

Die KoKi-Fachkraft nimmt daraufhin den Kontakt zur Familie auf. Gemeinsam wird eine Ressourcen- und Bedarfsanalyse erstellt und von der KoKi-Fachkraft geeignete Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Familie entscheidet darüber, ob sie diese Vorschläge annehmen möchte.

Familien können sich auch selbst bei der KoKi melden, wenn sie Informationen benötigen oder sich eine Unterstützung wünschen.

Die Fachkraft der KoKi bietet Information, Beratung, Unterstützung und Übergangsmangement zu geeigneten Hilfen an. Gemeinsam mit der Familie werden in einem Clearingverfahren Ressourcen und Entwicklungsrisiken erarbeitet und bedarfsgerechte Hilfsangebote aufgezeigt.

Die KoKi führt keine auf Dauer angelegten Einzelfallhilfen durch. Die Arbeit mit den Familien basiert auf Wertschätzung und Transparenz. Die Familie trifft die Entscheidung, welches präventive Hilfsangebot sie wahrnehmen möchte.

In Einzelfällen kann es aufgrund der Gesamtsituation in der Familie sinnvoll erscheinen, dass auf Hilfsangebote aus den Klassischen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII verwiesen wird. Die Familie soll motiviert werden, diese Angebote anzunehmen.

Wichtig ist es, die Ängste vor dem Jugendamt abzubauen und mit Einverständnis der Familie auf diese Angebote überzuleiten. In diesen Fällen kommt der KoKi-Fachkraft eine wichtige Lotsenfunktion zum Allgemeinen Sozialdienst (ASD) zu.

Grundsätze der Frühen Hilfen

Die KoKi-Fachkraft befolgt in der Zusammenarbeit mit der Familie folgende Grundsätze:

- Die KoKi arbeitet niedrigschwellig und präventiv.
- Die Angebote der KoKi basieren auf Freiwilligkeit.
- Die KoKi kann sowohl anonym als auch aufsuchend beraten.
- Die KoKi arbeitet ressourcenorientiert; die Schutzfaktoren in der Familie sollen optimiert werden.
- Die KoKi garantiert eine Schweigepflicht gegenüber anderen Fachstellen und Diensten; eine Ausnahme stellt dar, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bekannt werden.
- Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Familie ist möglich.
- Die Begleitung durch die KoKi endet, wenn die Familie in eine geeignete Unterstützungsmaßnahme vermittelt wurde; die Familie aus dem Landkreis wegzieht; sich kein Kind mehr unter 3 Jahren in der Familie befindet oder die Familie erklärt hat, dass sie keine Unterstützung mehr durch die KoKi möchte.
- Schwangere und Familien können sich aber jederzeit mit neuen Themen wieder an die Koki wenden.

Grenzen der Frühen Hilfen

Präventive Unterstützungsangebote erreichen dort ihre Grenze, wo sie nicht ausreichend sind, um das Kindeswohl zu sichern. Zudem, wenn die empfohlenen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung von den Sorgeberechtigten nicht angenommen und umgesetzt werden. Das heißt, sollte die KoKi-Fachkraft bzw. eine andere Fachkraft aus dem Netzwerk mit eigenen Mitteln eine Kindeswohlgefährdung nicht abwenden können und die Familie die Einwilligung zu weitergehenden Hilfen nicht erteilen, muss zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung eine Meldung im Rahmen des § 8a SGB VIII an den ASD des Jugendamtes erfolgen.

Die Prämisse lautet hier: „Wenn nötig gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen“.

Situationsbeschreibung für den Landkreis Straubing-Bogen

Der Flächenlandkreis Straubing-Bogen liegt im Osten des Regierungsbezirkes Niederbayern. Er ist durch die Donau unterteilt in die Donauebene, das Labertal und den Vorderen Bayerischen Wald. Der Landkreis umschließt die kreisfreie Stadt Straubing und grenzt an die Nachbar-Landkreise Regensburg, Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Landshut an.

Der Landkreis setzt sich aus insgesamt 37 Gemeinden zusammen. Es gibt 2 Kleinstädte, 3 Marktgemeinden und 7 Verwaltungsgemeinschaften. Die Landkreisgrenze liegt etwa 60 km von der tschechischen Staatsgrenze und 70 km von der österreichischen Staatsgrenze entfernt.

Im Landkreis Straubing-Bogen leben derzeit knapp über 100.000 Menschen.

Jährlich werden zwischen 800 - 900 Babys geboren. Der Anteil der unter dreijährigen Kinder liegt bei ca. 2,7 %, der zwischen 3 und 6 Jahre alten Kindern bei 2,8 % (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2016).

Organisatorische Eingliederung und Erreichbarkeit

Der Landkreis Straubing-Bogen hat im Jahr 2009 eine Koordinierende Kinderschutzstelle eingerichtet und nimmt seitdem am KoKi-Förderprogramm teil.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Straubing-Bogen ist seit Anbeginn mit einer Vollzeitkraft ausgestattet und dem Sachgebiet 35 „Amt für Jugend und Familie“ als Stabsstelle zugeordnet.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle verfügt über ein eigenes Büro im Landratsamt, das räumlich klar vom Amt für Jugend und Familie und den Sozialen Diensten abgegrenzt ist und sich im Erdgeschoss des Landratsamtes auf Zimmer E 37 befindet. Die KoKi-Fachkraft ist zu den regelmäßigen Öffnungszeiten des Landratsamtes erreichbar, darüber hinaus werden im Bedarfsfall zusätzliche Termine angeboten.

In Abwesenheit der Fachkraft wegen Hausbesuch, Besprechungen usw. ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Die Fachkraft ist unter der Telefonnummer 09421/973-219 oder über E-Mail: koki@landkreis-straubing-bogen.de erreichbar. Es empfiehlt sich, vorab eine Terminvereinbarung vorzunehmen.

Personal und Qualifikation

Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist seit Anbeginn mit einer Vollzeitstelle ausgestattet und mit einem/er Diplom Sozialpädagogen/in besetzt. Im Jahr 2011 erfolgte ein Stellenwechsel. Aktuell ist die Stelle mit einer Sozialpädagogin besetzt, die über eine sehr langjährige Berufserfahrung auf verschiedenen Gebieten der Jugendhilfe verfügt.

Die KoKi-Fachkraft hat am Basis-Qualifizierungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamtes teilgenommen. Ferner werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen des Bayerischen Landesjugendamtes und anderer Anbieter besucht, sowie verschiedene Fachtage. Zudem erfolgt die Teilnahme an einer Gruppensupervision mit anderen KoKi-Fachkräften.

Vertretungsregelung bei Abwesenheit

Die Vertretung im Rahmen der Netzwerkarbeit erfolgt in urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten durch die KoKi-Fachkraft der Stadt Straubing (Frau Andrea Bär). Dies ist aus organisatorischen Gründen sinnvoll, da ein Großteil der Netzwerkpartner sowohl für den Landkreis Straubing-Bogen als auch für die Stadt Straubing von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Einzelfallarbeit mit Familien wird die KoKi-Fachkraft bei längerer Abwesenheit amtsintern durch die Fachkraft der Tagespflegevermittlungsstelle (Frau Rosemarie Höninger) vertreten.

Bei Abwesenheit der KoKi-Fachkraft wird mittels Anrufbeantworter, Abwesenheitsassistent und Türschild auf die entsprechende Vertretung hingewiesen.

Erfahrungsaustausch und Fortbildung

Die KoKi-Fachkraft ist mit allen KoKi-Fachkräften im Regierungsbezirk Niederbayern und den zwei angrenzenden KoKis aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz vernetzt. Sie nimmt an den Regionaltreffen KoKi-Niederbayern teil und auch an den Fachtagen des Bayerischen Landesjugendamtes bzw. anderer KoKis.

Durch diesen regelmäßigen Austausch kann vom Erfahrungsschatz anderer Fachkräfte profitiert werden.

Zudem beteiligt sich die KoKi-Fachkraft an einer Supervisionsgruppe, die sich aus den Fachkräften der Stadt Straubing, des Landkreises Deggendorf, des Landkreises Rottal-Inn und des Landkreises Freyung-Grafenau zusammensetzt.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern soll nach Möglichkeit ohne Reibungsverluste „Hand in Hand“ erfolgen. Parallelstrukturen gilt es zu vermeiden. Dazu sind Absprachen, Schnittstellenklärungen und die Klärung von Verantwortlichkeiten dringend erforderlich.

Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialdienst

Wird im Beratungsgespräch mit einer schwangeren Frau oder einer Familien erkennbar, dass Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII sinnvoll wären, wirkt die KoKi-Fachkraft im Beratungsgespräch auf eine Kontaktaufnahme mit dem ASD hin. Gegebenenfalls werden die Eltern zum Gespräch dorthin begleitet. Ein Informationsaustausch zwischen ASD und KoKi ist nur dann möglich, wenn der Klient eine Schweigepflichtsentbindung erteilt hat.

Stellt die zuständige ASD-Fachkraft einen Hilfebedarf gem. §§ 27 ff SGB VIII fest und kommt es zur Einleitung dieser Hilfsmaßnahme, geht die Fallverantwortung unverzüglich auf die zuständige ASD-Fachkraft über. Die KoKi-Fachkraft kann begonnene Unterstützungsmaßnahmen in der Familie noch beenden. In Einzelfällen können zeitgleich klar definierte Maßnahmen der KoKi parallel weiterlaufen. Die Fallverantwortung liegt jedoch insgesamt bei der ASD-Fachkraft.

Die ASD-Fachkraft kann in umgekehrter Weise ebenfalls Familien zur Beratung an die KoKi empfehlen, wenn eine Schwangerschaft vorliegt oder ein Kind unter 3 Jahren im Haushalt lebt und kein Hilfebedarf nach den §§ 27 SGB VIII gegeben ist. Die Inanspruchnahme der Beratung bei der KoKi erfolgt auf freiwilliger Basis und kann vom ASD nur empfohlen, aber nicht angeordnet werden.

In Einzelfällen kann mit Einverständnis der Familie ein Zusammenwirken beider Fachdienste erfolgen, wobei die Aufgaben klar definiert und abgegrenzt werden müssen und die Fallverantwortlichkeit bei der ASD-Fachkraft verbleibt.

Informationen unter den Fachkräften können nur dann ausgetauscht werden, wenn die Familie eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung erteilt.

Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen dem ASD und der KoKi ist in einem „Schnittstellenpapier“ geregelt, das nach Bedarf fortgeschrieben wird. Die KoKi-Mitarbeiterin nimmt zweimal jährlich an der Teamsitzung des Allgemeinen Sozialdienstes teil, um allgemeine Themen der Zusammenarbeit zu besprechen.

Anonymisierte Fallbesprechungen sind auch ohne Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung möglich.

Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern im Rahmen der Fallarbeit

Im Beratungsgespräch mit einer schwangeren Frau oder einer Familien wird der grundsätzliche Unterstützungsbedarf geklärt und geeignete Hilfsangebote durch die KoKi-Fachkraft vorgeschlagen.

Je nach Absprache nimmt die Familie selber Kontakt zum empfohlenen Netzwerkpartner auf oder es erfolgt ein gemeinsames Erstgespräch oder Übergabegespräch mit der KoKi-Fachkraft. Informationen können nur ausgetauscht werden, wenn die Familie mit einer entsprechende Schweigepflichtsentbindung die Einwilligung dazu erteilt.

Ist das vermittelte Hilfsangebot für die Familie geeignet und keine weitere Unterstützung mehr notwendig, so gilt der Fall bei der Koordinierenden Kinderschutzzstelle als abgeschlossen. Der Klient kann sich jedoch mit weiteren Bedarfen und Fragestellungen jederzeit wieder an die KoKi wenden.

Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Kinderschutzzstelle der Stadt Straubing und den KoKis der Nachbarlandkreise

Im Rahmen der Netzwerkarbeit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der KoKi der Stadt Straubing. Gemeinsam wurden diverse Arbeitsmaterialien erstellt und es gibt gemeinsame Veranstaltungen und Angebote für Familien. Diese Zusammenarbeit hat sich als sehr sinnvoll erwiesen.

Die Fallarbeit mit den Familien erfolgt für jede KoKi grundsätzlich getrennt. Beim Umzug einer Familie kann mit deren Einverständnis ein Übergabegespräch und eine Datenweitergabe an die KoKi der Stadt Straubing erfolgen. Eine einzelfallbezogene Vertretung zwischen den KoKi-Stellen der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen ist nicht möglich.

Die KoKi des Landkreises Straubing-Bogen hält regelmäßigen Austausch mit den KoKi-Fachkräften der umliegenden Landkreise Cham, Regensburg, Deggendorf, Dingolfing-Landau und Landshut. Viele Bürger, die an den Landkreisgrenzen wohnhaft sind, orientieren sich aus fahrttechnischen Gründen gerne in die Nachbar-Landkreise. Aus diesem Grunde ist es wichtig, auf die Gegebenheiten und Angebote in den Nachbarlandkreisen verweisen zu können.

Bei einem Umzug in einen Nachbarlandkreis kann die KoKi auf Wunsch der Familie den Kontakt zur zukünftig zuständigen KoKi herstellen und ggf. unter Vorlage einer Schweigepflichtsentbindung auch Daten weitergeben.

Vorhandene Netzwerke

Seit Schaffung der KoKi im Jahr 2009 finden regelmäßig von der KoKi initiierte Netzwerktreffen statt: „Koordinierender Kinderschutz“ und „Arbeitstreffen mit den Querschnittsmanagern des Jobcenter“. Ferner nimmt die KoKi an den schon bestehenden Arbeitskreisen teil, die der Zielgruppe dienlich sind: Netzwerk des Amtes für Landwirtschaft und Forsten (AELF), Gewaltschutzarbeitskreis der Frauenbeauftragten, Psychosozialer Arbeitskreis (PSAG), Bildungsregion Straubing-Bogen. Die KoKi-Fachkraft sucht regelmäßig Netzwerkpartner und Fachstellen im Sozialraum auf, um eine bessere Vernetzung der Institutionen und Dienste zu erreichen. Dadurch kann eine schnellere und bessere Hilfen für Familien erfolgen. Mittelfristig stärkt dies den Kinderschutz.

Im gemeinsamen Austausch wird die Sensibilisierung für den Themenbereich „Kinderschutz“ vorangetrieben und es werden gemeinsame „Handwerkszeuge“ und Standards erstellt und „Handlungsleitfäden“ entwickelt.

Die Einrichtung eines speziellen Arbeitskreises zur Unterstützung von Familien mit psychischen Belastungen muss noch initiiert werden.

Wichtige Netzwerkpartner der KoKi werden nachfolgend gesondert aufgeführt.

Überblick über die Netzwerkpartner im Sozialraum (Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen)

Geburts-Kliniken	
Klinikum St. Elisabeth	94315 Straubing, St.-Elisabeth-Str. 23, Tel. 09421/710-0
Krankenhaus Landshut-Achdorf	84036 Landshut, Achdorfer Weg 3, Tel. 0871/4040
Donaulsarklinik Deggendorf	94469 Deggendorf, Perlasberger Str. 41 Tel. 0991/380-0
Hedwigsklinik Regensburg	93049 Regensburg, Steinmetzstr. 1 - 3 Tel. 0941/369-98
Kreiskrankenhaus Cham	93413 Cham, August-Holz-Str. 1, Tel. 09971/409

Hebammen	
Hebammenpraxis Carmen Harseim	94344 Zinzenzell, Dorfstr. 9 Tel. 0170/3467322
Hebammenpraxis „Grünschnabel“	94333 Geiselhöring, Regensburger Str. 6 Tel. 09423/2001940
Hebammenpraxis Straubing Carola Roselieb	94315 Straubing, Donaugasse 8 + 8a, Tel. 09421/968878
Hebammenteam “Klinikum St. Elisabeth”	94315 Straubing, St.-Elisabeth-Str. 23, Tel. 09421/710-1661
Hebammenpraxis “Mit Herz”	94315 Straubing, Friedhofstr. 67 a, Tel. 09421/5102121
Pia Lehner	94368 Perkam, Feldweg 3, Tel. 09429/8574
Katharina Robert	84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Josef- Feldschmid-Str. 14, Tel. 08772/8193
Margot Löw	94342 Straßkirchen, Thal 16, Tel. 09424/948647
Romana Rossa (Familienhebamme)	93102 Pfatter, Tel. 09481/943894
Ines Hartl	94342 Irlbach, Isenau 1, Tel. 09424/948315
Emilie Heigl	94369 Rain, Johannesring 16a, Tel. 09429/903232
Monika Agly	94315 Straubing, Landshuter Str. 1, Tel. 09421/32814
Sybille Schimming	94315 Straubing, Am Essigberg 6, Tel. 09421/180195
Manuela Plötzinger	84369 Rain, Waldemar-Scherl-Str. 6, Tel. 09429/8007

Familienkinderkrankenschwestern	
Erika Baumann-Eberhard	Tel.0170/7509907
Christine Dulder	Tel.0176/72194407

Schwangerschaftsberatungsstellen	
Caritas – Katholische Beratungs-Stelle für Schwangerschaftsfragen	94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-28
Landratsamt – Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen	94315 Straubing, Leutnerstr. 15, Tel. 09421/973-194; -214; -389, -516
Donum Vitae Bayern e.V. Staatlich anerkannte Beratungs-Stelle für Schwangerschaftsfragen	94315 Straubing, Eichendorffstr. 11, Tel. 09421/180290

Kinderärzte	
Dr. Vaclav Chod	94327 Bogen, Bahnhofstr. 9, Tel. 09422/4490
Dr. Martin Götz	94353 Elisabethzell, St.-Elisabeth-Str. 2 Tel. 09963/91 00 91
Dr. Stefan Weickardt, MVZ	94315 Straubing, Stadtgraben 1 Tel. 09421/7870500
Dr. Helmut Stadler	94315 Straubing, Bahnhofstr. 10, Tel. 09421/7888220
Dr. Sigrid Hesse	94315 Straubing, Oscar-von-Miller-Ring 6, Tel. 09421/40635
Gemeinschaftspraxis, Drs. Burgh, Horcher, Falke, Berger	94315 Straubing, Hebbelstr. 9, Tel. 09421/926360
Gesundheitsabteilung des LRA, Herr Dr. Reif	94315 Straubing, Leutnerstr. 15 Tel. 09421/973-359

Kinderkliniken	
Kinderkrankenhaus St. Marien	84036 Landshut, Grillparzer Str. 9, Tel. 0871/852-0
Donaulsarklinikum Deggendorf	94469 Deggendorf, Perlasberger Str. 41, Tel. 0991/380-0
Klinik St. Hedwig	93049 Regensburg, Steinmetzstr. 1 – 3, Tel. 0941/369-98

Fachkliniken	
Bezirksklinikum Mainkofen	94469 Deggendorf, Mainkofen A3
Bezirksklinikum Landshut	84034 Landshut, Prof.-Buchner-Str. 22
Fachklinik Haselbach	94354 Haselbach, Kneippstr. 5
Fachklinik Furth im Wald	93437 Furth im Wald, Eichertweg 37
AMEOS Klinikum Inntal	84359 Simbach am Inn, Jakob-Weindler-Str. 1

Beratungsstellen	
Schreibaby-Beratung (KJF)	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, 94315 Straubing, Krankenhausgasse 15 Tel. 09421/188720
Schuldnerberatungsstelle (CV)	Caritasverband Straubing-Bogen e.V., 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-0
Allgemeine Beratungsstelle (CV)	Caritasverband Straubing-Bogen e.V., 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-22
Migrationsberatungsstelle (CV)	Caritasverband Straubing-Bogen e.V., 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-49
Asyl- und Flüchtlingsberatungsstelle (CV)	Caritasverband Straubing-Bogen e.V., 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-49
Familienberatungsstelle des Dt. Kinderschutzbundes	Deutscher Kinderschutzbund, 94315 Straubing, Amselstr. 30, Tel. 09421/7899345
Interdisziplinäre Frühförderstelle (KJF)	Interdisziplinäre Frühförderstelle, 94315 Straubing, Hebbelstr. 9, Tel. 09421/189650
Fachambulanz für Suchtprobleme	94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-24
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/99120
Beratungsstelle für Hör- und Sprachgeschädigte, Regierungsbezirk Niederbay.	94315 Straubing, Gammelsdorfer Str. 23, Tel. 09421/42870
Offene Behindertenarbeit Malteser Hilfsdienst Straubing	94315 Straubing, Johannes-Kepler-Str. 11, Tel. 09421/78795-11
Sozialpsychiatrischer Dienst (BRK)	94315 Straubing, Siemensstr. 11a, Tel. 09421/995230
„SIS“ Straubinger Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt und sexuellen Gewalterfahrungen	94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/9912-84

Frühgeborenen-Hilfe	
Regensburger Kindl; Ambulante Kinderkrankenpflege	93049 Regensburg, Ludwig-Eckert-Str. 10, Tel. 0941/4024488
Bunter Kreis Deggendorf	94469 Deggendorf, Perlasberger Str. 41, Tel. 0991/3802152
Interdisziplinäre Frühförderstelle der KJF	94315 Straubing, Hebbelstr. 9, Tel. 09421/189650
Harl.e.kin Nachsorge	93049 Regensburg, Steinmetzstr. 1 – 3, Tel. 0151/25677113
Bunter Kreis KUNO Regensburg	93049 Regensburg, Prüfeninger Str. 21, Tel. 0941/3695955

Gynäkologen	
Dr. Katja Alexander	84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Steinrairner Str. 3, Tel. 08772/232
Dr. Bettina Dorn	94327 Bogen, Bahnhofstr. Tel. 09422/805055
Dr. Mechthild Weiler	94559 Niederwinkling, Bayerwaldstr. 7, Tel. 09962/2004150
Dr. Renate Raab und Irene Mock	94327 Bogen, Mussinanstr. 6, Tel. 09422/40100
Dr. Marvin Ponnath	94315 Straubing, Amselstr. 6 Tel. 09421/60706
Dr. Ute Fuchs	94315 Straubing, Theresienplatz 17 Tel. 09421/10555
Gemeinschaftspraxis Drs. Goldenstein, Täuber, Christ-Ponnath	94315 Straubing, Landshuter Str. 1 Tel. 09421/33988, 40304, 32313
Gemeinschaftspraxis Drs. Wolfram Haaser, Sigrid Stahl-Kuschel	94315 Straubing, Stadtgraben 1, Tel. 09421/846410
Dr. Carlo Maier	94315 Straubing, Burggasse 4 Tel. 09421/10538
Dr. Ulla Reitmeier	94315 Straubing, Theresienplatz 17 Tel. 09421/10555
Dr. Stefan Schnabel	94315 Straubing, Ludwigsplatz 19 Tel. 09421/10537
Dr. Vera Weise	94315 Straubing, Stadtgraben 49 Tel. 09421/89998
Dr. Alexander Neimark	94315 Straubing, Klinik St. Elisabeth, Tel. 09421/710-6401
Dr. I. Stell	94315 Straubing, Klinik St. Elisabeth, Tel. 09421/710-6411

Polizei/Justiz	
Polizeiinspektion Straubing	94315 Straubing, Theresienplatz 50, Tel. 09421/868-0
Polizeiinspektion Bogen	94327 Bogen, Deggendorfer Str. 2, Tel. 09422/85090
Polizeistation Mallersdorf	84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Buchetweg 1, Tel. 08772/91000
Amtsgericht Straubing	94315 Straubing, Kolbstr. 4, Tel. 09421/9495
Bewährungshilfe Straubing	94315 Straubing, Hans-Adlhoch-Str. 29 Tel. 09421/18780

Örtliche Kinder- und Jugendhilfe	
Landratsamt Straubing-Bogen Amt für Jugend und Familie	94315 Straubing, Leutnerstr. 15, Tel. 09421/973-0
Landratsamt Straubing-Bogen Amt für soziale Dienste	94315 Straubing, Leutnerstr. 15 Tel. 09421/973-0
Stadt Straubing Amt für Jugend und Familie	94315 Straubing, Am Platzl 31 Tel. 09421/944-0
Stadt Straubing Amt für Soziale Dienste	94315 Straubing, Am Platzl 31 Tel. 09421/944-0
angrenzende KoKis	
Stadt Straubing	94315 Straubing, Am Platzl 31 Tel. 09421/944-70412
Landkreis Landshut	84032 Altdorf, Sonnenring 14, Tel. 0871/40084929
Landkreis Deggendorf	94469 Deggendorf, Herrenstr. 18, Tel. 0991/3100308
Landkreis Regensburg	93059 Regensburg, Altmühlstr. 3, Tel. 0941/4009-227
Landkreis Cham	93413 Cham, Rachelstr. 6, Tel. 09971/78506
Landkreis Regen	94209 Regen, Guntherstr. 12, Tel. 09921/6011451
Landkreis Dingolfing-Landau	84130 Dingolfing, Steinweg 31, Tel. 08731/87521

Frauentreffs/Eltern-Kind-Angebote	
Begegnungscafe + Eltern-Kind-Angebote Familienhaus der Christuskirche	94315 Straubing, Eichendorffstr. 11
Katholische Erwachsenenbildung (KEB)	94315 Straubing, Amselstr. 3 a, Tel. 09421/3885
Volkshochschule Straubing-Bogen	94327 Bogen, Klosterhof 2, Tel. 09422/505600
Amt für Landwirtschaft und Forsten „AELF“	94315 Straubing, Kolbstr. 5, Tel. 09421/8006-0

Sonstige	
Frauennotruf Straubing/SR-BOG	Haus für das Leben e.V. 94315 Straubing, Obere Bachstr. 12, Tel. 09421/830486
Mutter-Kind-Wohngruppe	Haus für das Leben e.V. 94315 Straubing, Perkamer Str. 8, Tel. 09421/80119
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Straubing-Bogen	Sylvia Omasmeier, LRA Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstr. 15, Tel. 09421/973-245
Landratsamt Straubing-Bogen Ausländeramt	94315 Straubing, Leutnerstr. 15, Tel. 09421/973-0
Jobcenter Straubing-Bogen	94327 Bogen, Bahnhofstr. 21b, Tel. 09422/850046 94315 Straubing, Elbinger Str. 8, Tel. 0800/4555500

Kitas	
KiTa St. Johannes Nepomuk	94345 Aholting, Nepomukplatz 1
KiTa Maria Schutz	94330 Aiterhofen, Rennweg 4 f
KiTa St. Maria Himmelfahrt	94347 Ascha, Untere Dorfstr. 9
KiTa Maria Himmelfahrt	94315 94348 Atting, Hauptstr. 33
KiTa St. Florian	94327 Bogen, Bahnhofstr. 5 A
KiTa St. Peter und Paul	94327 Bogen, Kellerweg 32
KiTa St. Andreas	94327 Bogen, Degernbach 31 A
Kindergarten Waldwichtel	94327 Bogen, Eben 2
KiTa Hummelburg	94327 Bogen, Georg-Kerschensteiner-Str. 2
Kinderkrippe Hummelchen	94327 Bogen, Georg-Kerschensteiner-Str.2 a
KiTa St. Nikolaus	94350 Falkenfels, Bayerwaldstr. 26
Kinderhaus St. Martin	94351 Feldkirchen, Am Fliegerhorst 3
Städtischer Waldkindergarten	94333 Geiselhöring, Schelmenloh 3
KiTa Geiselhöring	94333 Geiselhöring, Am Lins 16
KiTa Hofbergzwergerl	94353 Haibach, Burgstr. 16
KiTa St. Jakob	94354 Haselbach, Kneippstr. 1
Kita St. Nikolaus	94336 Hunderdorf, Hauptstr. 26
KiTa der Spitalstiftung Irlbach	94342 Irlbach, Donaustr. 5 A
KiTa St. Martin	94356 Kirchroth, Ortsplatz 28
KiTa St. Nikolaus	94356 Kirchroth, Benediktstr. 22
KiTa Konzell	94357 Konzell, Rathausplatz 2
Waldkindergarten Hart	84082 Laberweinting, Hart 1
KiTa St. Josef	94339 Leiblfing, Eschbacher Str. 7
KiTa Aitrach-Arche	94339 Leiblfing, Hauptstr. 1
KiTa Zum Schutzengel	84066 Mallersdorf-Pf., Klosterberg 1
KiTa St. Elisabeth	84066 Mallersdorf-Pf., Ziegelgasse 27
Krippe „Rappelkiste“	84066 Mallersdorf-Pf., Ziegelgasse 27
KiTa St. Valentin	94553 Mariaposching, Sandweg 27
KiTa Don Bosco	94360 Mitterfels, In der Point 4
KiTa St. Martin	94362 Neukirchen, Hauptstr. 10
KiTa Storchennest	94559 Niederwinkling, Schulstr. 6
KiTa Reißing	94363 Oberschneiding, Friedhofstr. 4

KiTa Pustebblume	94363 Oberschneiding, Paderinger Str. 5
KiTa St. Raphael	94365 Parkstetten, Schulstr. 1
KiTa St. Martin	94368 Perkam, Schafhöfener Weg 8
KiTa St. Michael	94369 Rain, Dorfstr. 24
KiTa St. Nikolaus	94371 Rattenberg, Hauptstr. 15
KiTa St. Benedikt	94372 Rattiszell, Schulstr. 13
KiTa St. Nikolaus	94330 Salching, Pieringer Weg 13
KiTa St. Englmar	94379 St. Englmar, Am Anger 12
KiTa St. Martin	94374 Schwarzach, Martinstr. 7
KiTa Stallwang	94375 Stallwang, Kirchberg 9
KiTa St. Ursula + Waldgruppe	94377 Steinach, Warterweg 6
Integrativer Kindergarten St. Martin	94342 Straßkirchen, Kirchplatz 9
KiTa St. Elisabeth	94342 Straßkirchen, Eibengasse 7
KiTa Don Bosco	94344 Wiesenfelden, Am Paradies 6
KiTa St. Sabinus	94336 Windberg, Pfarrplatz 2
SVE St.-Benedikt-Schule	84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Bayerwaldstr. 6
SVE an der Albertusschule	94327 Bogen-Oberalteich, Veit-Höser-Str.2
SVE Bildungsstätte St. Wolfgang	94315 Straubing, Regensburger Str. 66
SVE Pabst Benedikt-Schule	94315 Straubing, Krankenhausgasse 13
SVE Institut für Hören und Sehen	94315 Straubing, Auf der Platte 11

Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Straubing-Bogen

durch die KoKi

Beratungsgespräche bzw. Hausbesuche

Die KoKi kann auf Empfehlung einer Fachkraft im Netzwerk oder nach direkter Kontaktaufnahme durch die Eltern mehrere Beratungsgespräche im Landratsamt oder als Hausbesuch anbieten. Ziel ist die Klärung des Unterstützungsbedarfs in der Familie. Kann dieser Bedarf innerhalb eines festgelegten Zeitraumes nicht gedeckt werden, so erfolgt ggf. eine Weitervermittlung an Fachstellen aus dem Netzwerk. Die Beratung kann auch anonym und mittels Telefon oder E-Mail-Kontakt erfolgen. Auf Wunsch der Eltern ist eine Begleitung zu einer Fachstelle möglich.

Informationsanschriften nach der Geburt

Im Bundeskinderschutzgesetz ist im Art. 1 KKG, § 1 Abs. 4, § 2, sowie im SGB VIII unter § 16 Abs. 3 ein Informations- und Beratungsauftrag für (werdende) Eltern niedergelegt. Im Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen wird dieser Auftrag wie folgt umgesetzt: Alle im Landkreis wohnhaften Eltern erhalten einige Wochen nach der Geburt ein persönliches Glückwunschsreiben des Landrates zur Geburt ihres Kindes. In diesem Schreiben wird auf eine persönliche Beratungsmöglichkeit durch die KoKi hingewiesen. Ferner liegen diesem Schreiben diverse Infomaterialien bei: „KoKi-Familienhandbuch“, KoKi-Flyer, Elternbrief-Flyer, Flyer zum gesunden Babyschlaf, „10 Chancen für ihr Kind“ und der Flyer „Bitte nicht schütteln“, sowie die Broschüre „Das Baby“ und ein kleines Geschenk in Form von Babysöckchen mit KoKi-Banderole. Die Beratung durch die KoKi erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester

Im Landkreis Straubing-Bogen steht für westlichen Teil eine Familienhebamme zur Verfügung. Zudem ist der Einsatz von zwei Familienkinderkrankenschwestern möglich, die beide in Teilzeit und auf selbstständiger Basis arbeiten.

Die Vermittlung und Steuerung dieser Hilfe erfolgt über die KoKi. Die Begleitung der Familie erfolgt vornehmlich im ersten Lebensjahr des Kindes. Im Bedarfsfall kann diese Begleitung auch im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes stattfinden.

Haushaltstraining

Für Familien im südlichen Landkreisteil kann Haushaltstraining (HOT) über die Caritas Landshut angeboten werden. Hierbei geht es um die Organisation eines Haushalts mit Kindern. Die Unterstützung erfolgt im jeweiligen Haushalt der Familie. Die Vermittlung und Steuerung dieser Unterstützung erfolgt durch die KoKi.

Haushaltshilfe

Generell ist die Haushaltshilfe eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Für besonders belastete Familien kann durch die KoKi für einen begrenzten Zeitraum eine Haushaltshilfe finanziert werden, nachdem die Krankenkasse ihre Leistungen eingestellt hat. Es wird individuell nach Fallkonstellation entschieden. Es stehen verschiedene Anbieter für hauswirtschaftliche Dienstleistungen zur Verfügung.

Kliniksprechstunde am Klinikum St. Elisabeth in Straubing

Die KoKi des Landkreises bietet gemeinsam mit der KoKi der Stadt Straubing wöchentlich am Donnerstag von 10 bis 12 Uhr eine offene Beratung im Frühstücksraum auf der Entbindungsstation an. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an die Wöchnerinnen auf der Geburtsstation.

Kostenübernahme für Eltern-Kind-Angebote bei sozialen Problemlagen

Die KoKi übernimmt für Eltern mit geringem Einkommen oder für Familien mit besonderen Belastungen die Kosten für verschiedene Eltern-Kind-Angebote.

KoKi-Vortragsreihe

Die KoKi bietet gemeinsam mit der KoKi der Stadt Straubing und der Schwangerenberatungsstelle Donum Vitae einmal pro Monat einen kostenfreien Vortrag im Familienhaus Straubing an. Dazu ist keine Anmeldung notwendig. Säuglinge können mitgebracht werden.

Babysprechstunde

Die KoKi bietet in Zusammenarbeit mit der KoKi der Stadt Straubing einmal pro Monat eine Babysprechstunde mit einer Hebamme an. Dieses Angebot findet im Familienhaus Straubing statt. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

durch Netzwerkpartner

Schreibaby-Beratung durch die Katholische Jugendfürsorge

Die Schreibaby-Beratung für den Landkreis Straubing-Bogen wird in der Erziehungsberatungsstelle Straubing (Träger: KJF) angeboten. Eine in Eltern-, Säuglings- und Kleinkindtherapie ausgebildete Fachkraft unterstützt Eltern, deren Baby vermehrt schreit bzw. Schlaf- oder Fütterungsprobleme hat. Ebenso werden Eltern beraten, die sich mit ihrem kleinen Kind überfordert fühlen. Das Angebot richtet sich an Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren. Hausbesuche sind möglich. Das Angebot ist für Eltern kostenlos.

EPB- Entwicklungspsychologische Beratung

Die entwicklungspsychologische Beratung ist eine videogestützte Methode zur Verbesserung der Feinfühligkeit von (belasteten) Eltern im Umgang mit ihrem Kind, d. h., in der Wahrnehmung der kindlichen Signale. Die Empfehlung dieses Programms erfolgt ausschließlich über Netzwerkpartner. Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig und für die Familie kostenlos. EPB wird in der interdisziplinären Frühförderstelle der KJF in Straubing angeboten.

Safe-Kurs

Dieser Kurs wird von der Schwangerenberatungsstelle Donum Vitae angeboten. Eltern werden im Kurs in der Entwicklung einer sicheren Bindung zum Kind unterstützt. Die Teilnahme ist für Eltern kostenlos.

Starke Eltern – starke Kinder

Dieser kostenpflichtige Kurs wird in regelmäßigen Abständen vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Straubing-Bogen e.V für verschiedene Altersgruppen von Kindern angeboten und stärkt die Erziehungskompetenz der Eltern. Inhalte sind die psychischen Grundbedürfnisse des Kindes; wie kann ich Problemsituationen gut bewältigen; welcher Erziehungsstil ist für mich der Richtige; wie erkenne ich die Gefühle meines Kindes und wie können wir unsere Gefühle äußern; wie kann ich einer Gewaltbereitschaft meines Kindes vorbeugen. Dieser Kurs findet in 20 Trainingsstunden, verteilt auf 8 oder 10 Abende statt und kann bei genügender Anmeldung auch dezentral im Landkreis erfolgen.

PEKiP – Prager-Eltern-Programm

PEKiP stellt die Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen für Babys im Zusammenspiel mit den Eltern in den Vordergrund. Eltern sollen die Entwicklung ihres Babys bewusst wahrnehmen und die Beziehung zwischen Babys und ihren Eltern soll gefördert werden. Ab der 6. Lebenswoche treffen sich kleine Gruppen von bis zu 8 Erwachsenen über das 1. Lebensjahr hinweg. PEKiP-Kurse werden in der Frühförderstelle Straubing (KJF) und im Familienhaus Straubing regelmäßig angeboten, gelegentlich auch von einzelnen Hebammenpraxen.

Geburtsvorbereitungskurse

Alle Hebammenpraxen im Landkreis und in der Stadt Straubing bieten regelmäßig Geburtsvorbereitungskurse für Schwangere und deren Partner an. Für pflichtversicherte Schwangere ist dies eine Kassenleistung. Für die Teilnahme des Partners fallen in der Regel extra Kosten an.

Säuglingspflegekurs/Babymassage/Babyschwimmen

Die Hebammenpraxen in Stadt und Landkreis bieten regelmäßig Angebote in Form von Säuglingspflegekursen, Babymassage und Babyschwimmen an. Diese Angebote sind kostenpflichtig.

Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Netzwerk „Junge Eltern/Familien“ bietet regelmäßig halbjährlich kostenlose Angebote für Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren an.

Bewegungs- und Entspannungskurse sollen dem Bewegungsdrang des Kindes nachkommen, die Koordinationsfähigkeit und Motorik stärken und bewusst Ruhe und Entspannungsphasen fördern. Ziel ist eine Verminderung der Stressreaktionen bei Kindern.

Ernährungskurse vermitteln gezieltes praktisches Wissen zu Nahrungsmitteln und zur Nahrungsmittelzubereitung im Hinblick auf die Bedürfnisse der kleinen Kinder. Diese Kurse werden über gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Tagespresse und bei Netzwerkpartnern beworben.

Interdisziplinäre Frühförderstelle Straubing (KJF)

Die Frühförderstelle bietet bei allen Fragen und Sorgen hinsichtlich der Entwicklung des Kindes Hilfe an, sei es bei bestehender oder drohender Behinderung, bei Entwicklungsverzögerungen, Regulations- und Bindungsstörungen, Auffälligkeiten in der Sprache, Motorik oder Wahrnehmung u.v.m.. Es besteht die Möglichkeit der offenen Beratung, die für die Eltern kostenfrei ist. Alle erforderlichen Behandlungen werden vom Bezirk Niederbayern bzw. den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Eltern-Kind-Gruppen der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB)

In den Pfarreien mehrerer Landkreismunicipalitäten werden regelmäßig Eltern-Kind-Gruppen (Krabbelgruppen) unter fachlicher Leitung angeboten. Die Eltern erhalten wichtige Informationen über die Entwicklung ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren und Impulse

für den Erziehungsalltag. Das gemeinsame Spiel von Eltern und Kindern vertieft den Kontakt zueinander und fördert so die Eltern-Kind-Bindung. Dieses Angebot ist kostenpflichtig.

Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Volkshochschule (Vhs)

Die Volkshochschule des Landkreises bietet in einzelnen Gemeinden Eltern-Kind-Gruppen an, sowie verschiedene Bewegungsangebote für Kinder im Alter von 1,5 – 3 Jahren.

Bücherzwerge

Die Stadtbibliothek Straubing veranstaltet einmal pro Monat einen Offenen Treff für Kinder von 18 – 36 Monate in Begleitung eines Elternteils. Das Angebot ist kostenfrei.

Ehrenamtliche Projekte

Familienhaus der Evangelischen Christuskirche, Straubing

Das Familienhaus bietet ein offenes Begegnungs-Cafe für Einheimische und Menschen aus anderen Herkunftsländern an. Gelegentlich gibt es Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen.

Familientreff im Familienhaus

Spiel & Spaß für alle Mütter und Väter mit Kindern bis zu 6 Jahren wird einmal pro Woche im Familienhaus Straubing angeboten. Dazu ist keine Voranmeldung nötig. Es fällt ein kleiner Teilnehmerbetrag an.

Freiwilligenzentrum

Das Freiwilligenzentrum Straubing kann durch den Einsatz von freiwilligen Helfern Alleinerziehende und Familien in Einzelfällen mit bestimmten Dienstleistungen unterstützen (Einkaufen, Fahrdienste, Babysitten, usw.). Das Angebot ist kostenfrei.

Finanzierung

Finanzierung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Der Landkreis Straubing-Bogen stellt in seinem jährlichen Haushalt Finanzmittel für die Koordinierende Kinderschutzstelle bereit. Die Regierung von Niederbayern fördert die Koordinierende Kinderschutzstelle im Rahmen des Förderprogramms mit einem Personalkostenzuschuss.

Bundesstiftung „Frühe Hilfen“

Die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ stellt Finanzmittel für unterschiedliche und niedrigschwellige Hilfsangebote in den Familien zur Verfügung. Die Höhe des abrufbaren Geldbetrages orientiert sich an der jährlichen Geburtenzahl in der Kommune. Der Einsatz der Mittel muss im Rahmen eines festgelegten Maßnahmen-Katalogs erfolgen und entsprechend nachgewiesen werden.

Umsetzung der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“

Aus Geldmitteln der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ werden im Landkreis Straubing-Bogen derzeit schwerpunktmäßig der Einsatz von Familienkinderkrankenschwestern und Familienhebammen als zielgerichtetes Angebot für Familien vorgehalten. Zudem Angebote für Eltern in Form der monatlichen Hebammensprechstunde und der KoKi-Vortragsreihe, die Übernahme von Kursgebühren für finanzschwache oder belastete Eltern, sowie diverse Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit.

Einsatz von Fachkräften im Bereich „Frühe Hilfen“

Der Einsatz von Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern in den Frühen Hilfen stellt ein freiwilliges Unterstützungsangebot für Familien dar. Die Familie muss dazu einen formlosen Antrag bei der KoKi-Fachkraft stellen. Der Einsatz erfolgt in jeder Familie mittels einer „Einzelfallvereinbarung“. Darin sind der Stundenumfang, die Unterstützungsbedarfe, die Zielsetzung und die Dauer der Hilfe festgehalten. Die Hilfe kann durch die Familie jederzeit beendet werden. Mit der KoKi-Fachkraft und der Frühe Hilfen-Fachkraft erfolgen vierteljährlich Gespräche in der Familie, um den weiteren Verlauf zu planen. Die Unterstützung durch Familienkinderkrankenschwestern und Familienhebammen erfolgt überwiegend im ersten Lebensjahr des Kindes.

Datenschutz

Datenschutz im Netzwerk

In allen professionellen Kontexten der sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen ist die Wahrung des Datenschutzes ein unausweichlicher Bestandteil. Dabei ist für alle Professionen zu beachten, dass es spezifische Voraussetzungen für die Erhebung und die Weitergabe personenbezogener Daten gibt. Diese Voraussetzungen sind für die KoKi und den mit der KoKi vernetzten Berufsgruppen und Institutionen teilweise unterschiedlich und können deshalb in der Kooperation zu einer unterschiedlichen Herangehensweise und Sichtweise führen.

Datenerhebung und Informationsgewinnung

Im Einzelfall muss die Datenerhebung und –verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es gilt der Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Klient und Helfern sollte außerdem mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Klienten genau darüber informiert werden sollen, wozu Daten erhoben werden. Die fachliche Beziehung zwischen den Helfern und dem Klienten genießt besonderen Vertrauensschutz und basiert auf einer Öffnung durch den Klienten in einem besonders privaten und sensiblen Bereich. In diesem Zusammenhang ist auch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und ab dem 25.05.2018 anzuwenden.

Daten- und Informationsweitergabe

Sollte zum Schutz eines Kindes eine Informationsweitergabe unerlässlich sein (z. B. bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung an den ASD des Jugendamts) und die Eltern nicht dazu gewillt sein, dieser Datenübermittlung zuzustimmen, so bietet das Recht den Fachkräften in speziellen Einzelfällen die Möglichkeit, Daten weiterzugeben. Voraussetzung für die Fachkräfte ist dabei immer eine vorausgegangene Einschätzung zu einer eventuellen Gefährdungssituation für das Kind. Diese Einschätzung sollte nach Möglichkeit unter Einbeziehung einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ erfolgen. Auch hier gilt – sofern der wirksame Schutz des Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den betroffenen Klienten. Deshalb sollte nach dem Motto „vielleicht gegen den Willen, aber mit Wissen“ der Betroffenen gehandelt werden. Dadurch bleibt die Glaubwürdigkeit der Arbeits- und Vertrauensbeziehung gewahrt.

Grundlagen der Datenübermittlung für verschiedene Professionen:

- Die KoKi unterliegt als Dienst des Jugendamtes dem § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und –nutzung) sowie dem § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), weiter dem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).
- Für viele Professionen im Netzwerk regelt seit 01.01.2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz - und hier der Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)- mit dem § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, die Datenweitergabe in kritischen Fällen.
- Für die im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) nicht genannten Professionen (z. B. Erzieherinnen) gelten unter Umständen die oben genannten Regelungen des SGB VIII.
- In Bayern sind Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger laut Art. 14 Abs. 6 GDVG verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich den ASD des zuständigen Jugendamtes einzuschalten.
- Für alle Professionen gilt nach wie vor im Zweifelsfall der § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Kinderschutz ist ein weiterer Aufgabenbereich für die KoKi.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle tritt bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit unter der Verwendung des vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vorgegebenen einheitlichen Logos auf.

Dazu wird unter anderem ein entsprechend gestaltetes Rollup verwendet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde gemeinsam mit der KoKi der Stadt Straubing diverses Infomaterial entwickelt.

Dazu gehören der KoKi-Infolyer, sowie die Broschüre „Meine Checkliste in der Schwangerschaft“ und die „Checkliste für (werdende) Eltern“. Die KoKi-Stelle des Landkreises hat zudem das Familienhandbuch herausgegeben, das zwischenzeitlich in der 3. aktualisierten Auflage erschienen ist.

Der KoKi-Infolyer wird in der Geburtsklinik Straubing automatisch in jedes U-Heft eingelegt und somit an die Eltern ausgehändigt. Das KoKi-Familienhandbuch wird an alle Landkreiskommunen und Kindergärten zur Auslage verschickt. Zudem wird es an Netzwerkpartner wie Hebammen, Gynäkologen, Kinderärzte usw. ausgehändigt und es liegt in der Geburtsklinik Straubing auf.

Im Foyer des Landratsamtes sind zudem verschiedene Informationsmaterialien der Koki für alle Bürger ausgelegt.

Des Weiteren präsentiert sich die KoKi im Rahmen des Internetauftritts des Landratsamtes Straubing-Bogen. Diese Internetseite informiert grundlegend über die KoKi, das Angebot der Frühen Hilfen und spricht neben den Familien auch Fachkräfte an.

Diese Homepage dient auch als Informationsplattform und wird deshalb regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Dort sind alle Flyer, Checklisten und das Familienhandbuch zum „Download“ eingestellt. Der KoKi-Button ist auf der Startseite der Landkreis-Homepage eingestellt. Über diesen Button kommt man problemlos zur KoKi.

Darüber hinaus wird in regelmäßigen Abständen durch Pressemitteilungen über unterschiedliche Aktionen der KoKi informiert. Diese Mitteilungen erscheinen über den Pressesprecher des Landratsamtes in der Tageszeitung, aber auch auf der Internetseite des Landratsamtes sowie auf Facebook und Twitter.

Das KoKi-Familienhandbuch wird in einer Info-Mappe an alle Familien im Landkreis nach der Geburt eines Kindes verschickt. In diesem Infopaket ist zudem ein kleines Geschenk (Babysöckchen mit KoKi-Banderole) und ein Glückwunschsreiben des Landrates enthalten.

Die KoKi bietet wöchentlich eine „Sprechstunde“ auf der Geburtsstation des Klinikums St. Elisabeth in Straubing an.

Auf Wunsch werden Vorträge in KiTa's, bei Veranstaltungen des Jugendamtes oder bei Fachakademien usw. gehalten.

Die KoKi nimmt regelmäßig mit einem Infostand und einem Angebot für Kinder auf Familienfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Straubing-Bogen und in Kooperation mit der KoKi Straubing auch im Stadtgebiet Straubing teil.

Arbeitsmittel

Im Rahmen der Einzelfallarbeit mit den Schwangeren und Familien werden zwei selbst erarbeitete Checklisten verwendet: „Checkliste in der Schwangerschaft“ und „Checkliste für (werdende) Eltern“. Zudem werden Infobroschüren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ) zu unterschiedlichen Themen an die Eltern ausgegeben.

Alle selbst erarbeiteten Infomaterialien für Eltern und Netzwerkpartner werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und sind zum Download auf der Homepage der KoKi eingestellt.

Werbematerialien

Die KoKi verwendet bei offiziellen Auftritten und Beratungseinheiten verschiedene Werbematerialien („Give aways“).

Diese sind:

Baumwollstofftaschen mit KoKi-Logo, Kugelschreiber mit KoKi-Logo, Luftballons mit KoKi-Logo und Baby-Söckchen mit KoKi-Banderole.

Ferner werden diverse Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. aufgelegt und ausgegeben (Notizblöcke, Kinderzahnbürsten, Kinderzahncreme).

Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Qualitätssicherung

Die fachliche und praktische Arbeit der KoKi wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die KoKi berichtet der Regierung von Niederbayern jährlich über ihre Arbeit und Weiterentwicklung in Form eines Sachstandsberichts. Dieser Sachstandsbericht ist Bestandteil der Förderrichtlinien zur Arbeit der KoKis in Bayern. Der Austausch mit den Netzwerkpartnern ist ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Institutionen und Berufsgruppen im Kinderschutz. Hier wird im Rahmen der Arbeitskreise und Fachveranstaltungen auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Vernetzung geachtet. Neben der interdisziplinären Vernetzung hat die KoKi die Aufgabe, etwaige Bedarfslücken in den Angeboten der Frühen Hilfen zu erkennen. Die eigene Angebotspalette wurde seit Entstehung der KoKi kontinuierlich erweitert. Die Qualität der Arbeit hängt entscheidend mit der Bereitstellung passgenauer Hilfen für die Region zusammen. Mit den relevanten Netzwerkpartnern wird an der Umsetzung einer konkreten Kooperationsvereinbarung gearbeitet. Auf eine praktische Umsetzbarkeit muss dabei geachtet werden. Dieser Prozess erfolgt Hand in Hand mit der KoKi der Stadt Straubing.

Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Die Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption ist Grundlage für die Förderung der KoKi-Stelle.

Die aktuelle Fassung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption wird den Netzwerkpartnern in den Gremien vorgestellt. Abschließend wird sie im Jugendhilfeausschuss verabschiedet und auf der KoKi-Homepage eingestellt.

Ausblick

Aktiver Kinderschutz ist als laufender Prozess zu verstehen, der den Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden muss. Dazu ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen notwendig.

Diese setzen vor Ort bei den Eltern an und sollen Kinder vor allem im Hinblick auf Vernachlässigung und Gewalt schützen. Im Vordergrund steht eine schnelle und unbürokratische Hilfestellung für alle (belasteten) Eltern. Die Angebotspalette muss deshalb nicht nur von der KoKi, sondern auch von jedem einzelnen Netzwerkpartner in eigener Verantwortung stetig überprüft und gegebenenfalls erweitert werden, um dem Bedarf der passgenauen Hilfen gerecht zu werden.

Straubing, den 18.12.2018
KoKi Landkreis Straubing-Bogen

Rosi Rinkl
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Gerlinde Gietl
Jugendamtsleiterin

Glossar

Abkürzungen

AELF	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
ASD	Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EPB	Entwicklungspsychologische Beratung
GDVG	Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz
HZE	Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII
KEB	Katholische Erwachsenenbildung
KJF	Katholische Jugendfürsorge
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KoKi	Koordinierende Kinderschutzstelle
LAGZ	Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft für Zahn- gesundheit e.V.
PEKiP	Prager-Eltern-Kind-Programm
PSAG	Psychosozialer Arbeitskreis
SAFE	Sichere Ausbildung für Eltern
SGB	Sozialgesetzbuch; Hier SGB VIII, Kinder- und Jugendhil- fegesetz
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

Definition Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren (Schwerpunkt 0 bis 3 Jahre).

Ziel Früher Hilfen ist es (...), die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in der Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Dies soll sowohl mit einer flächendeckenden Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten als auch durch die Verbesserung der Qualität der Versorgung erreicht werden. Neben alltagspraktischer Unterstützung geht es insbesondere um die Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Müttern und Vätern. Die Angebotsformen Früher Hilfen umfassen vielfältige Angebote, die sowohl allgemein als auch spezifisch sind, sich aufeinander beziehen und ergänzen und gleichermaßen universell-präventive Angebote der Gesundheitsförderung als auch selektiv-präventive Angebote für Familien in Problemlagen einschließen. Frühe Hilfen haben danach neben ihrem präventiven Charakter auch die Aufgabe, dann für weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu sorgen, wenn die Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen nicht ausreichen. Frühe Hilfen, (...), basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, wobei auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien miteinbezogen werden. Dies bedeutet die Vernetzung und Kooperation von In-

stitutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.“ (Modellprojekt: Guter Start ins Kinderleben, Werkbuch Vernetzung, Seite 30)

Auszug aus der Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration

Az.: II 5/6523.01-1/23

„(....)

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindung- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit. (...).“

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Sorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen Stellen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selber ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - a. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - b. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - c. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In der Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 SGB VIII, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Form der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Mütter und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.